

Türl's Verl.-Gto. in Dresden.

2884. **Wille, A. D.**, christlicher Pilgerstab. Eine Mitgabe auf den Weg durch das Leben f. confirmirte Jünglinge u. Jungfrauen evang.-luther. Confession. gr. 16. In engl. Einb. m. Goldschn. 1 1/2 ₰

Vandenboeck & Ruprecht's Verl. in Göttingen.

2885. **Bibliotheca historico-geographica od. systematisch geordnete Uebersicht der in Deutschland u. dem Auslande auf dem Gebiete der gesammten Geschichte u. Geographie neu erschienenen Bücher** hrsg. v. G. Schmidt. 6. Jahrg. 1858. 2. Hft. Juli—Decbr. gr. 8. * 9 N \mathcal{A}

2886. — **historico-naturalis, physico-chemica et mathematica.** Hrsg. v. E. A. Zuchold. 8. Jahrg. 1858. 2. Hft. Juli—Decbr. gr. 8. * 1/3 ₰

2887. — **medico-chirurgica, pharmaceutico-chemica et veterinaria.** 12. Jahrg. 1858. 2. Hft. Juli—Decbr. gr. 8. * 6 N \mathcal{A}

2888. — **philologica.** 11. Jahrg. 1858. 2. Hft. Juli—Decbr. gr. 8. * 6 N \mathcal{A}

2889. — **theologica.** Hrsg. v. C. J. F. W. Ruprecht. 11. Jahrg. 1858. 2. Hft. Juli—Decbr. gr. 8. * 4 N \mathcal{A}

Verlag der Frauen-Zeitung in Stuttgart.

2890. **Häkel, Album.** 1859. 1. Hft. Enth. 6 Häkel- u. Tapissier-Beilagen aus der Frauen-Zeitung. Ver. 8. * 8 N \mathcal{A}

Verlags-Bureau in Altona.

2891. **Thomas, d. alten Schäfer,** seine 10. Prophezeiung f. die J. 1859 u. 1860. 2. Aufl. gr. 8. In Comm. * 1 N \mathcal{A}

Wagner in Leipzig.

2892. **Drünnert, C.**, zweites Schul- u. Bildungsbuch. Ein Lesebuch m. besond. Berücksicht. d. Anschauungs- u. Sprachunterrichts f. Mittelklassen. gr. 12. Rudolfstadt. * 6 N \mathcal{A} ; geb. * 8 N \mathcal{A}

Wallishausser'sche Buchh. in Wien.

2893. **Horn's, J. P.**, Lehrbuch der Geburtshilfe zum Unterrichte f. Hebammen. 6. Aufl., neu bearb. v. F. Bartsch. gr. 8. Cart. * 2 ₰

2894. **Kloß, J. B.**, vierstimmige Kirchengesänge f. Studierende an Realschulen. Neue Aufl. gr. 8. Geh. * 8 N \mathcal{A}

2895. **Simony, F.**, Panorama d. nordkrainischen Beckens nach der Natur gez. u. m. Erläuterungen versehen. Kpfrst. qu. Imp.-Fol. Mit Text in Fol. Cart. * 4 ₰

2896. **Theater-Repertoire, Wiener.** 48—53. Bfg. gr. 8. Geh. * 1 ₰ 25 1/2 N \mathcal{A}

Inhalt: 48. Das Konzert. Lustspiel v. P. M. Daghofer. * 8 N \mathcal{A} . 49. Ein weiblicher Monte-Christo. Charakterbild v. Th. Megerle. * 12 N \mathcal{A} . 50. Ein Mann ohne Herz. Genrebild v. A. F. Pann. * 8 N \mathcal{A} . 51. Der Roman e. armen jungen Mannes. Schauspiel v. D. Feuille. Für die deutsche Bühne bearb. v. G. J. u. P. J. Reinhard. * 12 N \mathcal{A} . 52. Im Dorf. Ländliches Charaktergemälde v. Th. Megerle. * 8 N \mathcal{A} . 53. Ueberall Diebe. Original-Schwank v. G. F. Stir. * 1/4 ₰

2897. **Winternig, R.**, die allgemeine Buchhaltung als Inbegriff aller bekannten Buchungsarten. Ver. 8. Geh. * 1 1/3 ₰

Weber in Leipzig.

2898. **Tschudi, F. v.**, das Thierleben der Alpenwelt. 5. Aufl. 2. Bfg. gr. 8. Geh. * 1/3 ₰

Weidmann'sche Buchh. in Berlin.

2899. **Gandtner, J. D.**, u. **R. F. Jungbans,** Sammlung v. Lehrsätzen u. Aufgaben aus der Planimetrie. 2. Thl. gr. 8. Geh. 27 N \mathcal{A}

C. F. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.

2900. **Günther, B. G.**, Lehre v. den blutigen Operationen am menschlichen Körper. 32. Lfg. gr. 4. Geh. * 1/2 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Das Princip der Association in Anwendung auf den Sortiments-Buchhandel.

II.

(Schluß aus Nr. 46.)

Wir gehen nunmehr zu den rechtlichen Verhältnissen der Association über. Es kann bei Erörterung derselben natürlich nicht unsere Absicht sein, all die bekannten subsidiären Bestimmungen des gemeinen Rechts hier vorzutragen, soweit sie die Entstehung und Endigung von Handelsgesellschaften, die Verhältnisse der Gesellschafter unter sich und gegen Dritte zum Gegenstand haben. Darüber geben nöthigenfalls die betreffenden Gesetzgebungen oder die Lehrbücher der Pandekten und des gemeinen deutschen Privatrechts den gewünschten Aufschluß. Andererseits können wir aber auch nicht wegen der vielfachen, im gemeinen Recht offen gelassenen Punkte kurzer Hand auf die Statuten unserer deutschen Handwerker-Associationen oder der französischen und englischen Productiv-Associationen verweisen. Auf diese nicht, weil sie ganz andere Verhältnisse und Zustände, auf jene nicht, weil sie nicht den vollständigen gemeinschaftlichen Betrieb eines und desselben Geschäfts zur Voraussetzung haben und in Rechtsfragen sich überhaupt nicht nach der Schablone, sondern immer nur aus der innersten Natur der concreten objectiven Grundlagen arbeiten läßt, wir überdies auch in unseren obigen Ausführungen wohl hinlänglich gezeigt haben, daß der Sortiments-Buchhandel eine ganz besondere Berücksichtigung seiner Eigenthümlichkeit verlangt. Eine Entwicklung unserer Ansicht über die hier in Betracht kommenden wichtigen Fragen glaubten wir am kürzesten und übersichtlichsten durch ein fingirtes Statut geben zu können. Wir setzen daher ein solches Statut hierher, bemerken jedoch im voraus, daß wir dasselbe weder für vollständig noch für hinlänglich redigirt halten, vielmehr damit nur den Zweck erreichen wollten, unsere Ansicht über verschiedene zweifelhafte Punkte

in der Rechtsverfassung einer Sortiments-Association am übersichtlichsten zur Anschauung zu bringen.

Artikel 1. Die Association ist eine offene Handelsgesellschaft, d. h. jeder Theilhaber derselben haftet nach Außen mit seinem ganzen Vermögen für alle von der Gesamtheit contrahirten Verbindlichkeiten.

Artikel 2. Das Betriebscapital der Association wird zu (40,000) Thlr. unter den Theilhabern angenommen. Hierzu hat ein Jeder zu gleichen Theilen beizutragen. Der von dem Einzelnen zu leistende Beitrag kann sowohl in Geld als in sonstigen, im Geschäft verwendbaren Gegenständen (Büchern, Mobilien etc.) erfolgen. Der Werth dieser sonstigen Gegenstände wird nach dem Durchschnitt der von den Theilhabern, ohne Einschluß des betreffenden Eigenthümers, abzugebenden Taxationen angenommen.

Artikel 3. Im Frühjahr jeden Jahres, und zwar nach Abwicklung der Ostermeh-Verbindlichkeiten, wird eine Bilanz über den dermaligen Stand des Geschäfts gezogen und dabei der Antheil aufs neue festgestellt, den der Einzelne im Falle seines Austritts, oder die Familie desselben im Falle seines Todes zu beanspruchen hat (vergl. Artikel 5. und 8.). Der nach der gezogenen Bilanz für die Association sich ergebende Reingewinn wird unter die Theilhaber zu gleichen Theilen getheilt. Es ist jedoch auch im Laufe des Geschäftsjahres einem jeden Mitglied der Association gestattet, sich monatlich die Summe von (50) Thlr. auf Abschlag aus der Cassa zahlen zu lassen. Zur Entnehmung einer größeren Summe ist die Zustimmung der übrigen Theilhaber erforderlich.

Artikel 4. Die Association erlischt durch freiwillige Auflösung, wenn die Majorität der Theilhaber sich dafür entscheidet. In diesem Falle wird das vorhandene Vermögen zu gleichen Theilen unter die Mitglieder getheilt. Vor Ablauf eines halben Jahres nach erfolgter Auflösung ist es jedoch keinem Theilhaber gestattet, ein neues Sortiments-Geschäft zu beginnen.